

Kundmachung

des Bürgermeisters

über die Wertsicherung von Benützungsgebühren 2021

Gemäß § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Trieben vom 11. Dezember 2013 wird kundgemacht:

Aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria über den Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) ändert sich die Höhe der Benützungsgebühren **ab 01.01.2021 um 1,4%**. Dies bedeutet eine Änderung der Gebührenhöhe in den Fällen

1. der Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Trieben laut Festsetzung des Regierungskommissärs vom 17.12.2008, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 20.09.2017

(2) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr je m³ des jährlichen Wasserverbrauches
von € 4,63 auf € 4,69 pro m³

(6) Für Dachflächen, deren Abwasser in die öffentliche Kanalisation entsorgt wird, beträgt die jährliche Kanalbenützungsgebühr je Quadratmeter Berechnungsfläche

Erhöhung von € 1,05 auf € 1,06.

Für Hofflächen, deren Abwasser in die öffentliche Kanalisation entsorgt wird, beträgt die jährliche Kanalbenützungsgebühr je Quadratmeter Berechnungsfläche.

Erhöhung von € 0,10 auf € 0,10.

(11) Die Kanalbenützungsgebühr für Industrie- und Gewerbebetriebe

Wasserverbrauch pro Jahr:

Für die ersten	0 - 3000 m ³	von € 4,63	auf € 4,69 pro m ³
Für die weiteren	3001 - 6000 m ³	von € 3,69	auf € 3,74 pro m ³
Für die weiteren	6001 - 9000 m ³	von € 2,84	auf € 2,88 pro m ³
Für den Verbrauch	über 9000 m ³	von € 2,44	auf € 2,47 pro m ³

2. der Wasserzählergebühr gemäß § 4 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Trieben laut Gemeinderatsbeschluss vom 30. September 2008, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.02.2017

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr nach § 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 erhoben.

Die Wasserzählergebühr

a. für einen Zähler mit Durchflussmenge	< 3m ³ /h	von €	5,327	auf €	5,401	pro Jahr
b. für einen Zähler mit Durchflussmenge	3 - 5m ³ /h	von €	9,609	auf €	9,743	pro Jahr
c. für einen Zähler mit Durchflussmenge	6 - 10m ³ /h	von €	18,441	auf €	18,699	pro Jahr
d. für einen Zähler mit Durchflussmenge	11 - 20m ³ /h	von €	36,129	auf €	36,634	pro Jahr
e. für einen Zähler mit Durchflussmenge	50 - 80m ³ /h	von €	72,074	auf €	73,083	pro Jahr
f. für einen Zähler mit Durchflussmenge	100m ³ /h	von €	87,455	auf €	88,679	pro Jahr

3. der Wasserverbrauchsgebühr gemäß § 5 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Trieben laut Gemeinderatsbeschluss vom 30. September 2008, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.02.2017

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) nach § 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 erhoben.

(1) Die Wasserverbrauchsgebühren pro m³ verbrauchter Wassermenge

von € 1,480 auf € 1,500 pro m³

(2) Die ermäßigte Wasserverbrauchsgebühr für Stallgebäude, die zur Haltung von Nutztieren dienen und die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind

von € 0,362 auf € 0,367 pro m³

(10) Die Wasserverbrauchsgebühr für Industrie- und Gewerbebetriebe

Wasserverbrauch pro Jahr:

Für die ersten	0 - 3000 m ³	von €	1,480	auf €	1,500	pro m ³
Für die weiteren	3001 - 6000 m ³	von €	1,222	auf €	1,239	pro m ³
Für die weiteren	6001 - 9000 m ³	von €	0,861	auf €	0,873	pro m ³
Für den Verbrauch	über 9000 m ³	von €	0,861	auf €	0,873	pro m ³

4. der Grundgebühr gemäß § 15 der Müllabfuhrordnung der Stadtgemeinde Trieben laut Festsetzung des Regierungskommissärs vom 17. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2018

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

1 Personen-Haushalt	von €	13,30	auf €	13,49
2 Personen-Haushalt	von €	26,60	auf €	26,97
3 Personen-Haushalt	von €	39,90	auf €	40,46
4 Personen-Haushalt	von €	53,20	auf €	53,94
5 Personen-Haushalt	von €	66,50	auf €	67,43
6 Personen-Haushalt	von €	79,80	auf €	80,92
7 Personen-Haushalt	von €	93,10	auf €	94,40
8 Personen-Haushalt	von €	106,40	auf €	107,89
9 Personen-Haushalt	von €	119,70	auf €	121,38
10 Personen-Haushalt und mehr	von €	133,00	auf €	134,86
für Anstalten (Altersheim) pro Person	von €	13,30	auf €	13,49

Für alle übrigen Anschlusspflichtigen (Wochenendhäuser, Gartenhäuser udgl.)

von € 13,30 auf € 13,49

Gewerbebetriebe haben die Grundgebühr in Höhe der Personengebühr nach der Anzahl der Beschäftigten zu entrichten. Als Stichtag für die Anzahl der Beschäftigten gilt der 01. Jänner des jeweiligen Kalenderjahres.

5. der variablen Gebühr gemäß § 16 der Müllabfuhrordnung der Stadtgemeinde Trieben laut Festsetzung des Regierungskommissärs vom 17. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2018

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	80 l	von €	45,98	auf €	46,62 pro Jahr
Kunststoffgefäß	90 l	von €	51,72	auf €	52,44 pro Jahr
Kunststoffgefäß	120 l	von €	68,95	auf €	69,92 pro Jahr
Kunststoffgefäß	240 l	von €	137,90	auf €	139,83 pro Jahr

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	80 l	von €	78,32	auf €	79,42 pro Jahr
Kunststoffgefäß	90 l	von €	88,09	auf €	89,32 pro Jahr
Kunststoffgefäß	120 l	von €	117,47	auf €	119,11 pro Jahr
Kunststoffgefäß	240 l	von €	234,93	auf €	238,22 pro Jahr
Abfallcontainer	770 l	von €	753,72	auf €	764,27 pro Jahr
Abfallcontainer	1.100 l	von €	1.076,76	auf €	1.091,83 pro Jahr

Im Bedarfsfall können Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Der Betrag für einen Abfallsammelsack von € 3,33 auf € 3,38

6. die Höhe der Gebühren gemäß § 9 der Friedhofsverordnung der Stadtgemeinde Trieben laut Gemeinderatsbeschluss vom 24. März 2010, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 20.06.2018

Die Gebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre mit der Möglichkeit der Erneuerung betragen für

a)	Kindergrab	von €	121,91	auf €	123,62
b)	Reihentiefgrab zur Beerdigung von bis zu 2 Verstorbenen	von €	243,13	auf €	246,53
c)	Familiengrab zur Beerdigung von bis zu 4 Verstorbenen	von €	486,28	auf €	493,09
d)	Urnennische zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	von €	221,99	auf €	225,10
e)	Urnensäule bzw. Urnenstele auf Reihengrab bis zu 2 Urnen	von €	237,42	auf €	240,74
f)	Urnensäule bzw. Urnenstele auf Familiengrab bis zu 4 Urnen	von €	474,83	auf €	481,48

Einmalige Gebühren:

a)	Bereitstellungsgebühr für eine Urnennische	von €	1.152,47	auf €	1.168,60
b)	Urnensammelgrab	von €	200,85	auf €	203,66
c)	Beisetzungsgebühr für Grab oder Urne	von €	33,25	auf €	33,72

7. die Höhe der Erneuerungsgebühren gemäß § 10 der Friedhofsverordnung der Stadtgemeinde Trieben laut Gemeinderatsbeschluss vom 24. März 2010, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 20.06.2018

Für Grabstellen wird die Erneuerungsgebühr des Benützensrechtes auf jeweils 10 Jahre mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Grabstellen als Grabstellengebühr zu entrichten ist. Die Gebühr ist am 15. Juli des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

8. die Höhe der Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle, die Benützung des Bahrwagens und die Benützung des Sezierraumes gemäß § 11 der Friedhofsverordnung der Stadtgemeinde Trieben laut Gemeinderatsbeschluss vom 24. März 2010, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 20.06.2018

- | | |
|--|---------------------------|
| (1) Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle | von € 121,91 auf € 123,62 |
| (2) Gebühr für die Benützung des Bahrwagens beträgt | von € 27,71 auf € 28,10 |
| (3) Gebühr für die Benützung des Sezierraumes beträgt | von € 88,67 auf € 89,91 |
| (4) Gebühr für die Benützung der Kirche Dietmannsdorf für Aufbahrungen beträgt | von € 121,91 auf € 123,62 |

Die Änderung dieser Gebühren wird mit 01. Jänner 2021 wirksam.

Trieben, 10. Dezember 2020

Der Bürgermeister



Helmut Schöttl



Angeschlagen am: 14.12.2020

Abgenommen am: 29.12.2020



STADTGEMEINDE
TRIEBEN

Triebener Bundesstraße 10
8784 Trieben, Austria
Tel.: +43 (0) 3615 / 23 22
E-Mail: rathaus@trieben.net trieben.net